

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: marianne.buchholz@tu-berlin.de

Berlin, den 18.5.10

Protokoll

der 798. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 18. Mai 2010

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 17:10 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Kastner sowie
die Herren
Frank
Lehr
Marquardt
Meyer
Schröder
Stein
Streubel
und Zorn

Hochschul Controller:

Herr Thurian (SC 3)

Ständig beratende Gäste:

Frau Kunert (I A)
Herr Fritzsche (I A Exp.)
Frau Plaumann (1. Stv. ZFA)

Gäste:

Frau Kittel (I B)

Protokoll: Frau Buchholz

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung der Protokolle der Protokolle der 796. und 797.Sitzung	2
3.	Berichte -	2
4.	Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der TU Berlin	2-7
5.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III	7/9

6.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Elektrotechnik, Technische Informatik und Informatik sowie Aufhebung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät IV	<i>vertagt</i>
7.	Veröffentlichungen von Protokollen der LSK im Internet	9
8.	Verschiedenes	9

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert.

TOP 2: Genehmigung der Protokolle der 796. und 797. Sitzung

Die Protokolle werden genehmigt.

TOP 3: Berichte

Herr Marquardt und Herr Schröder berichten von der Bologna-Konferenz am 17.5.10, an der die Bildungsministerin Schavan und der Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Herr Zöllner, teilnahmen.

TOP 4: Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO)

Es werden vorgelegt:

1. AS-Vorlage vom Februar 2009 (Eingang LSK-Geschäftsstelle Februar 2009)
2. Erste Änderungssatzung zur AllgPO vom 26.05.2010
3. zusammenfassende Lesefassung der AllgPO mit den Änderungen
4. LSK-Beschluss 1/778 vom 12.05.09
5. LSK-Beschluss 1/787 vom 27.10.09

Bearbeiter: Die Mitglieder der LSK.

Beschluss LSK 1/798-18.05.2010

7:1:0

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat, die Erste Änderung der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnung an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Beachtung der Anmerkungen der LSK.

Allgemeines

Die folgenden Anmerkungen stehen im Zusammenhang mit der 786., 787, 796. und der 797. Sitzung der LSK, auf der die Änderungsvorschläge kontrovers diskutiert wurden. Die LSK bedankt sich für die gute und schnelle Zusammenarbeit mit den Damen Kittel und Kunert sowie den Herren Fritzsche und Henrici.

Die LSK begrüßt die Überarbeitung der AllgPO, um nach zweijähriger Geltungsdauer an einzelnen Stellen nachzubessern. Die AllgPO dient der besseren Studierbarkeit an der TU sowohl für alle Studierenden als auch die Lehrenden und die zuständigen Stellen der Verwaltung. Sie will Transparenz und Vergleichbarkeit innerhalb der gesamten Universität herstellen und ist damit ein wichtiges zentrales Dokument der TU. Die Formulierungen in der AllgPO legen nicht nur rechtsverbindliche Regelungen fest. Ebenso verleihen sie dem Diskussionsprozess im Rahmen der Umgestaltung des Studienangebots auf Bachelor- und Masterstudiengänge an der TU Ausdruck.

Die LSK kommentiert in diesem Sinne die erste Änderungssatzung der AllgPO aus einer gesamtuniversitären Sichtweise. Insbesondere wird eine Abschätzung der aus der Änderung resultierenden Folgen vorgenommen. Darüber hinaus achtet die LSK auf die Verständlichkeit und Lesbarkeit von Ordnungen für alle Betroffenen.

Anmerkungen

1.

Die Änderung (Nr. 2 der Änderungssatzung) enthebt einen Prüfungsausschuss von einer **regelmäßigen** Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat. Die LSK sieht keine Beschneidung der Rechte der Prüfungsausschüsse oder des Fakultätsrates und hat keine Einwände gegen diese Formulierung. Mit der neuen Formulierung kann der Fakultätsrat vom Prüfungsausschuss Berichte jederzeit einfordern. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse haben nach § 17 (3) der Neufassung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 10.02.2006 darüber hinaus Rede- und Antragsrecht in den Fakultätsräten. Die Einforderung eines Berichtes oder das Vorstellen eines Berichtes sind jederzeit möglich. Auf die Wahrnehmung ihrer Rechte müssen Fakultätsräte und Prüfungsausschüsse selbständig achten.

2.

Die Einführung des „§ 3a Modul, Modulverantwortliche“ (Nr. 1 und 3 der Änderungssatzung) begrüßt die LSK besonders. Eine deutlichere Festschreibung, was ein Modul ist und wer Modulverantwortliche/r ist, sind aus Gründen der Nachvollziehbarkeit notwendig. An der TU herrscht Konsens, dass der oder die Modulverantwortliche grundsätzlich für ein Modul zuständig und Ansprechpartner/in dafür ist.

3.

Die LSK schlägt vor in § 3a (1) Satz 1 die Worte „in der Regel“ durch „höchstens“ zu ersetzen. Die Formulierung mit „höchstens“ ist bereits in der geltenden Fassung der AllgPO in § 5(2) [ALT] enthalten. „In der Regel“ impliziert, dass es auch mehr als eine Prüfung in einem Modul geben kann.

4.

Die LSK schlägt vor, dass in den fachspezifischen Prüfungsordnungen Freiversuchsregelungen für die Modulprüfungen des ersten Studienjahres aufgenommen werden. Der Einstieg in das erste Studienjahr bereitet vielen StudienanfängerInnen Probleme. Freiversuche für Modulprüfungen können helfen, die Phase des Studienbeginns zu erleichtern.

Die Änderung des § 5 (Nr. 4 der Änderungssatzung) hat wesentliche Auswirkungen für Studierende, Lehrende und die zuständigen Stellen der Universitätsverwaltung.

zu a): In § 3a (1) ist eine Formulierung enthalten, die die Streichung des § 5 (2) zur Folge hat.

zu b): Das Anmeldeverfahren wird klar und transparent dargestellt.

Die LSK weist ausdrücklich auf folgende Fälle hin und bittet die Modulverantwortlichen um Beachtung: Möchten Studierende ein Modul in ihrem Freien Wahlbereich oder als Zusatzmodul einbringen und für dieses Modul ist ein anderes Anmeldeverfahren im Rahmen eines anderen Studiengangs als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul vorgesehen, so müssen sie sich aus organisatorischen Gründen dennoch persönlich bei der zuständigen Stelle der ZUV anmelden.

zu d): Die LSK versteht die Formulierung des neuen (4) in folgendem Sinne.

Das Absolvieren einer Prüfung muss nach den Bedingungen des belegten Moduls durchgeführt werden. Es muss während des Moduls oder zeitnah nach dessen Ende eine Prüfung angeboten werden. Wollen die Studierenden die Modulprüfung später ablegen, sollten ihnen von den Modulverantwortlichen und ggf. dem Prüfungsausschuss möglichst alle Leistungen anerkannt werden. Ein Recht auf Anerkennung alter Leistungen (z.B. mehrere Jahre zurückliegende Leistungen) besteht für die Studierenden nicht! Eine grundsätzliche Anerkennung alter Leistungen verkürzt zwar die Studiendauer, kann aber ggf. mit den Zielen und Inhalten des Moduls nicht mehr übereinstimmen. Die Anerkennung muss daher im Einzelfall von fachlicher Seite entschieden werden. Alte Leistungen können also auch für ein aktuelles Modul gelten. Der Nachweis der alten Leistungen ist durch die Studierenden zu führen und dem oder der Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss ggf. eine Begründung für die verspätete Durchführung der Prüfung zu geben.

Die Erwähnung des Begriffs Prüfungszeitraum ist schwierig, da für viele Module kein fester Prüfungszeitraum mehr vorgesehen ist. Dass PrüferInnen an der TU häufig jederzeit Prüfungen anbieten (speziell mündliche), ist aus Sicht der LSK ausgesprochen positiv.

In diesem Sinne hat die LSK keine Bedenken gegen die Formulierungen.

zu e): Die LSK begrüßt die Formulierung, da so der verbindliche Rechtscharakter der Prüfungsform verständlich und leicht lesbar abgebildet ist. Die Lehrenden und Studierenden erhalten damit eine Übersicht, zu der Prüfungsstruktur ihres Studiengangs. Eine entsprechende Liste ist in allen Studiengängen der TU auch bereits vorhanden.

5.

Die Änderung in § 7 (Nr. 5 der Änderungssatzung) ist der Auslöser für die Überarbeitung der AllgPO gewesen. Die LSK verweist auf ihren Beschluss 1/778 vom 12.05.2009 der als Anlage beiliegt. Als Ausnahmeregelung kann die Durchführung einer schriftlichen Prüfung in Form mehrerer Teilklausuren zugelassen werden, sie widerspricht jedoch dem Ansatz, dass ein Modul mit [höchstens] einer Prüfung abschließt (§ 3a Satz 1). Die Reduzierung von Prüfungsbelastungen wird auch in den Empfehlungen der KMK in den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen als Ziel deutlich herausgestellt [Vgl. Anlage zu: Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. Vom 04.02.2010)]. Der weitergehende Antrag der Fakultät bzgl. § 13 (3), dass bei Rücktritten nicht nur der nichtbestandene Teil einer Prüfung wiederholt werden muss sondern die ganze Prüfung, wurde bei der Überarbeitung der AllgPO nicht umgesetzt.

Die LSK schlägt vor § 7 (6) Satz 3 folgendermaßen zu formulieren: „Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat diese Möglichkeit wahr, so ist die mündliche Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen von § 6 durchzuführen.“ Die LSK sieht für die Regelung, dass mündliche Nachprüfungen nicht unterbrochen werden dürfen, keine inhaltliche Grundlage.

6.

Die LSK schlägt vor, den letzten Satz folgendermaßen zu formulieren: „Im Rahmen der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen darf in jeder Lehrveranstaltung keine der Leistungen mehr als einmal angewendet werden. In einem Modul darf die Dauer von schriftlichen Tests einen Gesamtumfang von insgesamt 75 Minuten nicht überschreiten.“

Begründung: Die Änderung der Prüfungsform Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PS) in § 8 (2) (Nr. 6 der Änderungssatzung) ermöglicht den Modulverantwortlichen, mehrere schriftliche Tests im Umfang von nicht mehr als 90 Minuten durchzuführen. Darüber hinaus ermöglicht die Regelung in § 7 (3a), bereits eine Folge mehrerer schriftlicher Teilleistungen als Modulprüfung. Die didaktische Sinnhaftigkeit,

mehrere schriftliche Tests als Teilleistungen der PS in einer einzelnen Lehrveranstaltung durchzuführen, ist für die LSK nicht erkennbar. Der Formulierungsvorschlag der LSK soll helfen, die Prüfungsformen an der TU aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit deutlicher voneinander zu unterscheiden.

7.

Die Änderung des § 9 (Nr. 7 der Änderungssatzung) ist eine sinnngemäße Übernahme aus Teil A Kapitel 1.3 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. Vom 04.02.2010). Die LSK begrüßt diese Regelung.

8.

Die Änderung a) - c) des § 11 (Nr. 8 der Änderungssatzung) resultieren aus den Änderungen in § 7 und § 8 sowie in d) einer formalen Überarbeitung zum ECTS-Grad bzgl. des Jahrgangvergleichs.

Zu a): Die LSK begrüßt das Verankern eines Verfahrens bei Notengleichheit der PrüferInnen einer Abschlussarbeit. Geltende Studien- und Prüfungsordnungen haben jedoch andere Regelungen in diesem Punkt (z.B. Bachelor Technischer Umweltschutz). Die AllgPO schränkt diese ein oder hebt sie vollständig auf. Die LSK geht davon aus, dass nicht alle Studiengänge mit dieser Regelung einverstanden sind. Die LSK schlägt folgende Ergänzung vor: „Wenn das arithmetische Mittel mit „nicht ausreichend“ benotet wird, jedoch zwei PrüferInnen mit mindestens „ausreichend“ benoten, ist die Gesamtnote mit „ausreichend“ festzulegen.“ Andernfalls könnten z.B. zwei PrüferInnen mit „ausreichend“ benoten und eine/r mit „nicht ausreichend“. In diesem Fall wäre die Gesamtnote „nicht ausreichend“ und damit „nicht bestanden“, obwohl zwei PrüferInnen die Arbeit als bestanden bewertet haben.

Zu b) und c): Diese Regelungen gehen auf die Änderung von § 7 (Nr. 5 der Änderungssatzung) zurück. Die Fakultät V hat in ihrer Stellungnahme vom 20.05.09 zum Beschluss 1/778 der LSK vom 12.05.09 und der Stellungnahme von Herrn Henrici vom 07.05.09 das Thema der Wiederholung von Prüfungen angesprochen. Speziell wurde die Regelung, dass bestandene Teilleistungen bei dem Rücktritt von einer Prüfung anzuerkennen sind, von der Fakultät als derzeit nicht durchführbar eingestuft. Aus dem Begründungstext ist direkt ableitbar, dass dies nicht nur für den Fall des Rücktritts sondern für jeden Fall von Wiederholungsprüfungen gilt. Eine entsprechende Änderung im letzten Satz des § 11 (2) wurde nicht vorgenommen. Die aufgeworfenen Fragen der Fakultät bleiben damit noch ungeklärt.

Die LSK schlägt weiterhin vor den Absatz (4) des § 11 folgendermaßen zu überarbeiten: In Satz 1 soll „in der Regel“ nach „Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterarbeit ergibt sich“ eingefügt werden. Es gibt bereits jetzt Studiengänge an der TU, die die arithmetische Mittelung nicht vollständig anwenden. Die prozentuale Mehrgewichtung von Teilen des Studiums gegenüber dem arithmetischen Mittel kann in begründeten Fällen sinnvoll sein. Beispielsweise bei Bachelorstudiengängen könnte der Wahlpflichtbereich gegenüber den verpflichtenden Grundlagenmodulen höher gewichtet werden. In Satz 2 ist die Bachelornote „4,1-5,0 nicht ausreichend“ zu streichen, da dieser Fall nicht eintreten kann. Jedes Modul muss bestanden sein und eine Kompensation ist nicht möglich.

9.

Die Änderung des § 12 (Nr. 9 der Änderungssatzung) haben ebenfalls weitreichende Folgen.

Aus Gründen der Studierbarkeit erachtet es die LSK für sinnvoll, Prüfungen so schnell wie möglich zu wiederholen. Auch die Studierenden begrüßen eine schnelle Wiederholungsmöglichkeit, sie haben aber auch das Recht, eine Wiederholungsprüfung innerhalb von 12 Monaten abzulegen [siehe (4)]. Im ersten Satz von (1) müssen nun gemäß BerlHG § 30 (5) für alle Prüfungen an der TU zeitnahe Wiederholungen angeboten werden. In der Umsetzung sieht die LSK dazu folgende Problemfelder:

- alle Fachgebiete müssen in der VL-freien Zeit eine weitere Prüfung erarbeiten, anbieten und kontrollieren, damit sinken besonders für den daran beteiligten akademischen Mittelbau die Zeiten für Forschung und Promotion / Habilitation und auch Urlaub
- nicht alle Fachgebiete haben das Personal zur Umsetzung dieser Regelung
- zusätzliche überschneidungsfreie Prüfungstermine in der vorlesungsfreien Zeit schränken auch die Möglichkeiten der Studierenden für Praktika, Jobs und Urlaub ein
- die Studierenden können diesen in vielen Fällen zusätzlichen Wiederholungstermin wahrnehmen, sie müssen es aber nicht

- die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen muss verbindlich geregelt werden, hierzu gehören Zeitabschnitte zur Prüfungsvorbereitung der Studierenden, die Raumvergabe und der Abgleich mit anderen Prüfungen des selben Studiengangs (eine technische Lösung für diese Fragen wurde im MuLF-Zentrum bereits entwickelt und implantiert)
- die vorgeschlagene Regelung kann dazu führen, dass die ersten Prüfungen nicht mehr am Ende der VL-Zeit stattfinden sondern erst zu Beginn des folgenden Semesters.

Zu (1) Satz 3: Die LSK empfiehlt (1) Satz 3 folgendermaßen zu ersetzen: „Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel mündlich statt“.

Begründung:

Die zweite Wiederholungsprüfung entscheidet über den Verbleib im Studiengang oder hat bei Nichtbestehen die Exmatrikulation zur Folge. Diese Prüfung sollte daher mündlich durchgeführt werden, um den Studierenden und den Lehrenden die Bedeutung dieser Prüfung zu verdeutlichen. Ein persönliches Prüfungsgespräch ist nach Meinung der LSK sinnvoller als eine anonyme Klausur.

Zu (7): Die LSK begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Nach einem Meinungsbild von 5:1:3 Stimmen schlägt sie folgende Ergänzung vor: „Ein endgültig nichtbestandenes Modul des Wahlpflicht- und ein endgültig nichtbestandenes Modul des Wahlbereichs können einmalig wiederholt werden.“ Die vorliegende Formulierung erlaubt den Austausch eines Moduls entweder aus dem Wahlpflicht- oder dem Wahlbereich. Die LSK schlägt vor, dass in jedem der beiden Bereiche ein Modul ausgetauscht werden kann. In einem Wahlpflichtbereich ist diese Regelung selbstverständlich nur bei vorhandenen Auswahlmöglichkeiten anwendbar. Es gibt zum Beispiel Studiengänge, in denen Wahlpflichtbereiche aus unterschiedlichen Schwerpunkten bestehen, so dass jeweils eine Modulgruppe und nicht nur ein einzelnes Modul gewählt wird. In diesen Fällen kann es zu einer Nichtanwendbarkeit dieser Regelung kommen.

10.

In § 13 (1) Satz 1 schlägt die LSK vor „am dritten Werktag“ durch „am Tag“ zu ersetzen. Die LSK sieht diese Regelung als überholt an. Die rechtzeitige Abmeldung von Prüfungen über das elektronische Anmeldesystem ermöglicht eine wesentlich kürzere Abmeldungszeit. Auch eine Abmeldung im Prüfungsamt wird nach dem Posteingang vorgenommen.

Die Änderungen des § 13 (3) (Nr. 10 der Änderungssatzung) konkretisieren die Rücktritts- und Versäumnisgründe sowie Ordnungsverstöße.

Zu a): Die LSK empfiehlt diese Ergänzung zu streichen, da bereits im letzten Satz des Absatz 3 eine entsprechende Regelung enthalten ist.

Zu b) und c): Die LSK befürwortet aus Studierbarkeitsgründen die Anrechnung aller bestandenen Teile einer Prüfung und lediglich das Wiederholen der nicht bestandenen Teile, egal ob aus Gründen des Rücktritts oder auf Grund einer Wiederholungsprüfung. Dennoch dringt sie auf eine schnelle und verbindliche Klärung der Frage, wer die Daten zu den Studierenden wie speichert. Eine Verzögerung der Studienzeit aus verwaltungstechnischen Gründen ist auszuschließen.

Bzgl. der Frage, wer die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse speichert, ist konkreter Handlungsbedarf. Hier sollte festgelegt werden, ob die Studierenden, die PrüferInnen oder die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung die entsprechenden Daten sammelt. Vorstellbar ist, dass die Studierenden selbst einen Nachweis vom Fachgebiet erhalten und diesen bei Wiederaufnahme der Prüfung vorlegen.

Die Frage nach der Speicherung der Daten ist ebenfalls aus datenschutzrechtlicher Sicht schwierig. Die Fachgebiete dürfen Daten nicht sehr lange speichern. Hier muss es eine rechtskonforme Regelung geben. Da sich die Studierenden bei der Wiederaufnahme der Prüfung bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung melden sollen, bietet sich diese Stelle zur Speicherung der Daten an.

Bei PS mit Kompensation einzelner Teilleistungen macht diese Regelung auch nur Sinn, wenn die Fortsetzung zeitnah erfolgt. Als Konsequenz kann eine Teilleistung auch mit „nicht bestanden“ bewertet werden.

Bei schriftlichen Prüfungen, die in mehreren Teilen durchgeführt werden (§ 7 (3a)), findet eine Wiederholung der Teilleistungen häufig erst im folgenden Semester oder Jahr statt. Auch hier stellt sich die Frage ganz besonders wer die Daten speichert und wo.

Zu e): Die LSK begrüßt die Aufnahme dieser Regelung im Abschnitt der Ordnungsverstöße. Zu ergänzen

sind in der Aufzählung der Arbeiten hier noch die Abschlussarbeiten.

TOP 6: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III

Es werden vorgelegt:

1. AS-Vorlage vom 22.04.2010 (LSK-Geschäftsstelle 23.04.)
2. FKR-Beschluss vom 24.04.2010 der Fakultät III
3. AK-Beschluss vom 08.02.2010 der Fakultät III
4. Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technischer Umweltschutz vom 24.02.2010
5. Überarbeiteter Modulkatalog vom 18.02.2010

Bearbeiter: Die Herren Lehr, Marquardt, Schröder und Zorn

Beschlüsse FakRat IV	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
24.02.2010	23.04.2010	18.05.2010

Beschluss LSK 2/798-18.05.10

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat, die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Beachtung der Monita von IA und der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

Allgemein

Die LSK dankt Frau Müllers für die konstruktive und schnelle Zusammenarbeit.

Der Bachelorstudiengang Technischer Umweltschutz besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 123 LP (etwa 68%), einem Wahlpflichtbereich von 33-34 LP (etwa 18%), einem Freien Wahlbereich von 6-7 LP (etwa 3%) sowie einem Berufspraktikum mit 5 LP und einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. Der Anteil an Fachübergreifendem Studium ist mit mindestens 5-6 LP (etwa 3%) integriert. Damit erfüllt dieser Studiengang die Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen der TUB nicht. Eine individuelle Profilbildung der Studierenden ist aber möglich.

Die Änderungen sind auf die kontinuierliche Überarbeitung des Studiengangs zurückzuführen. Die Überarbeitung bewirkt eine bessere Lesbarkeit der Ordnungen und eine bessere Studierbarkeit des Studiengangs.

Auf einem Treffen am 12.05.2010 wurden mit den Studiengangsverantwortlichen und den Vertretern der LSK redaktionelle Änderungen der Ordnungen besprochen, die keine Auswirkungen auf den Studiengang haben, sondern der besseren Lesbarkeit geschuldet sind. Die Bearbeiter der

LSK stellen dem Referat für Studium und Lehre an der Fakultät III ihre Unterlagen zur Bearbeitung zur Verfügung.

Die LSK begrüßt, dass es in diesem Studiengang Studierende in Teilzeit gibt und dass ein nach OTU § 2 (1) in der Fassung vom 30. Mai 2007 entsprechender Studienverlaufsplan erarbeitet wurde. Sie bittet die Fakultät um die Vorlage der verabschiedeten Teilzeitstudienverlaufspläne.

Studienordnung

1.
In der Präambel der Ordnungen muss ein Verweis auf die aktuelle Fassung des BerlHG enthalten sein.
2.
§ 5 (2) Der Verweis auf die Zulassungsordnung der Hochschule ist auf die Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils geltenden Fassung zu präzisieren.
3.
§ 6 Wenn der Studienbeginn zum Sommersemester ermöglicht wird (bisher wird nur zum Wintersemester zugelassen), so muss von der Fakultät ein Studienverlaufsplan für diese Studierenden erstellt werden.

Prüfungsordnung

1.
In der Präambel der Ordnungen muss ein Verweis auf die aktuelle Fassung des BerlHG enthalten sein.
2.
§ 1 Satz 2 ist „in der jeweils geltenden Fassung“ hinter „(AllgPO)“ zu ergänzen.
3.
§ 6 (18 neu) Die Nummerierung der Absätze muss ab (17) überarbeitet werden. Die LSK schlägt folgende Ergänzung als Satz 2 vor: „Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen.“ Die LSK begrüßt die Festschreibung des Zeitpunkts der Notenbekanntgabe innerhalb einer bis zu drei Wochen dauernden Frist. Die Studierenden von Bachelorstudiengängen werden sich in der Regel auf Plätze in Masterstudiengängen bewerben und benötigen daher schnell die Ergebnisse ihrer Abschlussnote. Bei längerem Warten auf ihr Abschlusszeugnis kann es zu Ablehnungen kommen. Aus diesem Grund empfiehlt die LSK Fristüberschreitungen dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen.
4.
Der Anhang zur Prüfungsordnung sollte im Vorgriff auf die Änderung der AllgPO in § 5 (4) als Modulliste benannt werden. Die LSK schlägt vor, die bisher als Modullisten im Studiengang verwendeten Bezeichnungen als Modulkatalog und/oder als Modulübersicht zu bezeichnen.

Modulkatalog

1.
Die LSK schlägt vor den Modulgruppen jeweils eine Seite mit den übergeordneten Qualifikationszielen dieser Gruppe voran zu stellen, gemäß dem Beispiel des Masterstudiengangs Statistik.
2.
Das Modul Analysis II für Ingenieure A mit 6 LP wird in dieser Form nur für die Fakultät III angeboten. Alle anderen Ingenieurstudiengänge haben ein Modul mit 8 LP. Der Unterschied besteht in der Hausaufgabenpflicht für die Studierenden der anderen Studiengänge. Befragungen der Studierenden haben gezeigt, dass Hausaufgabenpflicht zu einem wesentlich besseren Abschneiden in der Modulprüfung führt als ohne. Die Studierenden der Fakultät III geben in der

Mehrzahl ebenfalls Hausaufgaben ab. Damit ist die Arbeitsbelastung der Studierenden real höher als 6 LP.

Das Modul Einführung in die Moderne Physik für Ingenieure (a) wird mit 6 LP angerechnet. In der Modulprüfung werden Themen aus allen zugehörigen Lehrveranstaltungen herangezogen, so dass die reale Arbeitsbelastung bei 9 LP liegt.

Die LSK schlägt der Fakultät III vor, das 8 LP Modul Analysis II sowie ein 9 LP Modul Einführung in die Moderne Physik für Ingenieure zu integrieren, ohne dabei den Freien Wahlbereich weiter zu reduzieren.

3.

Ein Großteil der Modulbeschreibungen muss hinsichtlich der Implementierung von Genderaspekten überarbeitet werden. Dazu gehört unter anderem die Nennung von Vor- und Nachnamen der Modulverantwortlichen und der AutorInnen in den Literaturhinweisen sowie die weibliche und männliche oder eine geschlechtsneutrale Ansprache in den Beschreibungen.

TOP 7: Veröffentlichungen von Protokollen der LSK im Internet

Beschluss LSK 3/798-18.05.2010

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) veröffentlicht ihre genehmigten Protokolle im Netz der TU-Berlin frei zugänglich als pdf-Datei auf ihrer Seite.

Begründung

Die Sitzungen der LSK sind öffentlich. Ihre Beschlüsse und Protokolle können entsprechend eingesehen werden. Um den Mitgliedern die Arbeit zu erleichtern und Interessierten einen Überblick zur Arbeit der LSK zu geben, werden die Protokolle online und frei zugänglich innerhalb des TU-Netzes zur Verfügung gestellt.

Entsprechend der Seiten zum Akademischen Senat werden alle vorhandenen und genehmigten Protokolle im Jahresrhythmus auf jeweils einer Seite abgelegt.

Die Seite der LSK im TU-Netz ist zu finden unter:

http://www.tu-berlin.de/asv/menue/gremien/kommissionen_des_as/kommission_fuer_lehre_und_studium/

Dieser Beschluss ist nötig, da die externe Seite der LSK nicht mehr betrieben wird, auf der die Protokolle und Tagesordnungen bisher veröffentlicht wurden.

TOP 8: Verschiedenes

Die geplante Sitzung der LSK am **25. Mai 2010** wird von der Geschäftsstelle abgesagt.

Die nächste Sitzung findet am **1. Juni 2010** statt.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Christian Schröder M.A.

Marianne Buchholz